

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nº 6.

Mittwoch, den 20. Januar.

1858.

Bekanntmachung,

die Grundsteuerbeiträge betreffend.

Die Grundsteuerbeiträge auf den ersten Termin I. S. sind auf den Grund des Gesetzes vom 14. December 1857 mit

drei Pfennigen

von jeder Steuereinheit längstens bis zum

2. Februar I. S.

pünktlich abzuführen. Nach Ablauf dieses Termins wird gegen die Säumigen sofort mit der Execution verfahren werden.

Frankenberg, am 18. Januar 1858.

Der Stadtrath.
Wielger, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es liegt ebensowohl im Interesse einer geordneten Polizeiverwaltung, als in dem der einzelnen Fabrikbesitzer, daß die Fabrikarbeiter nicht an jedem beliebigen Tage, sondern nur nach Verlauf einer gewissen vorausgegangenen Kündigungsfrist ihre Arbeit verlassen. Während hierbei die näheren Bestimmungen über die Kündigungsfristen, welche die Fabrikarbeiter vor ihrem Abgang einzuhalten haben, den in den einzelnen Fabriken bestehenden Hausordnungen oder den in einzelnen Fällen besonders abzuschließenden Verträgen überlassen bleiben können, ist Seiten der Polizeiverwaltung darauf zu sehen, daß in der einen Fabrik die aus anderen Fabriken abgegangenen Arbeiter nur dann angenommen werden, wenn sie gehörige Entlassungszeugnisse ihrer letzten Arbeitsgeber beizubringen im Stande sind.

Wenn nun auch bereits in dem landschaftlichen Theile des Königlichen Gerichtsamtsbezirks Frankenberg ein hierauf bezügliches Regulativ und die Vorschrift besteht, daß ein Fabrikarbeiter, bevor er seine Arbeit zu verlassen befugt ist, eine 14-tägige Kündigungsfrist zu beobachten hat, während ihm sodann der Arbeitsgeber ein Entlassungszeugnis zu ertheilen verpflichtet ist, so finden wir uns in Folge eines neuерlich vorgekommenen Disseetengalles veranlaßt, andurch fundzugeben,

daß sich diejenigen Fabrikbesitzer, welche Arbeiter hiesiger oder auswärtiger Fabriken ohne ein von diesen beigebrachtes Entlassungszeugnis ihren letzten Arbeitsgeber die Arbeit nehmen, in jedem Conventionsfalle einer Geldstrafe von einem bis mit fünf Thalern zu gewärtigen haben.

Frankenberg, am 12. Januar 1858.

Der Stadtrath.
Wielger, Bürgermeister.

Umänderung einer angezeigten Holzauction.

Eingetretener Umstände halber kann die zum Donnerstag, als den 21. dies. Mts., auf Königl.